



Antrag: 1
Antragssteller: Präsidium
In-Kraft-Treten: 01.07.2023

ÄNDERUNG DER SPIELORDNUNG § 48 (6)

Es macht sich die Änderung der Spielordnung hinsichtlich des § 48 Schiedsrichtersoll aufgrund einer Regelungslücke notwendig. Es war bisher nicht geklärt, welches Sportgericht des Verbandes bei SR-Unterbestand bei Vereinen mit reinem Nachwuchsspielbetrieb zuständig ist.

alter Wortlaut:

(6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:

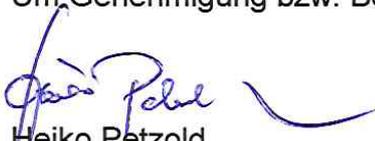
- SFV - für Vereine der Landesklasse aufwärts
- KVF - alle übrigen Vereine des Verbandes.

neuer Wortlaut:

(6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen **bzw. bei Spielbetrieb des Vereins nur im Nachwuchs die höchstklassige NW-Mannschaft**) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:

- SFV - für Vereine der Landesklasse aufwärts
- KVF - alle übrigen Vereine des Verbandes.

Um Genehmigung bzw. Bestätigung ab 1.7.2023 wird gebeten.


Heiko Petzold
Vizepräsident Schiedsrichterwesen und Sportinfrastruktur



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	5
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	sofort

Antrag:

Änderung von § 26 Absatz 6 SFV RVO

In § 26 Absatz 6 Satz 1 SFV RVO sind nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „an das Verbandsgericht des sächsischen Fußball-Verbandes“ einzufügen.

Begründung

Der Adressat der Zahlung wird eindeutig benannt. Es kam in der Vergangenheit wiederholt zu fristgerechten Einzahlungen an den falschen Adressaten, bspw. Den Kreis- oder Stadtverband. Das würde mit der Einfügung verhindert werden.

Der Satz hat dann folgenden Wortlaut:

(6) Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr an das Verbandsgericht bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen.

Petra Froberg
Vizepräsidentin Recht und Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	6
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2023

Antrag:

Änderung von § 38 Absatz 4 Buchstabe f SFV RVO

Satz 3 ist in folgender Weise zu fassen:

Die Punktabzüge sind gegen die höchstklassige Männermannschaft des Vereins im Kreisspielbetrieb, bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft und bei Vereinen, die nur im Nachwuchs am Spielbetrieb teilnehmen, die höchstklassige Nachwuchsmannschaft in der höchsten Altersstufe männlich und/oder weiblich auszusprechen.

Begründung

Diese Änderung folgt der angestrebten Anpassung von § 48 Abs. 6 Spielordnung, ordnet sich in die bisherige Regelung von § 38 Abs. 4 f SFV-RVO ein und passt sie dieser Änderung an.

Petra Froberg

Vizepräsidentin Recht und Satzungswesen



Antrag-Nr.: 7
Antragsteller: Jugendausschuss
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Pilotprojekte im Jugendspielbetrieb

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 40 der Spielordnung wie folgt zu ergänzen.

(3) Der SFV und die Kreisverbände können zur Flexibilisierung des Jugendspielbetriebs in ihren Wettbewerben befristete Pilotprojekte durchführen. Hierbei können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden hinsichtlich:

- a) Altersklasseneinteilung (§ 42) im Rahmen der Regelungen von § 5a DFB-Jugendordnung
- b) Verwarnungen und Spielsperren (§ 58),
- c) Spielzeit (§ 59 Abs. 1).

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung vom Präsidium des SFV zu genehmigen. Nach Ablauf von zwei Spieljahren kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Begründung

Die Kreisverbände und der SFV sollen die Möglichkeit erhalten, im Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren in einem vorab vom SFV-Präsidium zu genehmigenden Rahmen abweichende Regelungen zu erproben. Dies kann u. a. beinhalten, Spielrunden anzubieten

- für Altersklassen, die sich aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen,
- für altersgemischten Spielbetrieb im Altersbereich U18 bis U21
- in denen in drei Dritteln statt in zwei Halbzeiten gespielt wird,
- in denen auf Großfeldspielen Zeitstrafen oder Matchstrafen ohne die Folge einer nachfolgenden Spieltagsperre verhängt werden können.

Entsprechende Vorhaben sind z. B. im KVF Chemnitz und im Spieltrieb der Landesklasse D-Junioren in Planung.

Hat der KVF oder SFV-Ausschuss die Absicht, eine erfolgreich erprobte Regelung nach Ablauf eines Pilotprojekts zu verstetigen, so muss er auf üblichen Weg eine Beschlussvorlage zur Änderung der betreffenden Regelung in der Spielordnung an den SFV-Vorstand einbringen.

20.03.2023


Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 8
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften
Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 41 Abs. 5 sowie § 42 Abs. 2 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 41 Spielbetrieb

(5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden. **In Ü-Mannschaften (§ 42 Abs. 2) sowie in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports ist die Teilnahme von Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr in Herrenmannschaften zugelassen.**

§ 42 Altersklassen

(2) Für Spieler/**Spielerinnen** im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.

- A-Senioren (Ü35) sind Spieler/**Spielerinnen**, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
- B-Senioren (Ü40) sind Spieler/**Spielerinnen**, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- C-Senioren (Ü50) sind Spieler/**Spielerinnen**, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- d) C-Senioren (Ü60) sind Spieler/**Spielerinnen**, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- e) C-Senioren (Ü70) sind Spieler/**Spielerinnen**, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter.

In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.

Begründung

In den KVF/SVF gehen vereinzelt Anträge ein, die auf den Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften abzielen. § 10 Abs. 8 SPO (Allgemeinverbindlicher Teil) ermöglicht grundsätzlich einen gemischten Spielbetrieb und kann von den Landesverbänden entsprechend näher geregelt werden. Bis zur B-Jugend ist nach Maßgabe § 42 SPO bereits der Einsatz von Mädchen in Jugendmannschaften (m) möglich. Die Teilnahme von Frauen in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports sowie in Ü-Mannschaften erscheint sinnvoll. Aufgrund des landesweit insgesamt gut organisierten Spielbetriebs für Mädchen und Frauen bestehen gute Teilnahme- und Entwicklungsmöglichkeiten am allgemeinen Spielbetrieb für Mädchen und Frauen. Insofern erscheint ein durchgängig gemischter Spielbetrieb nicht erforderlich und nicht weiterbringend.

§ 10 Abs. 7 SPO (Spielrecht zum Zwecke der Inklusion) bleibt unberührt.
20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss

Nicole Gruber
FMA

Jens Vöckler
Jugendausschuss

gez. Rainer Hepner
Breitensportausschuss



Antrag-Nr.: 9
Antragsteller: Spielausschuss
In-Kraft-Treten: 1.7.2023 bzw. 01.07.2024

Betreff Strukturreform Landesklasse Herren

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 43 Abs. 3 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 43 Spielklassen und Staffeln

(1) und (2) unverändert

(3) **Bis 30.06.2024 gilt:** Die Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit 4 Staffeln nach folgenden territorialen Gesichtspunkten gebildet:

Nord – Nordsächsischer FV, FV Stadt Leipzig, KVF Muldentale / Leipziger Land

Ost – Westlausitzer FV, FV Oberlausitz, SVF Dresden

Mitte – KVF Sächsische Schweiz / Osterzgebirge, KVF Meißen, KVF Mittelsachsen

West – Vogtländischer FV, KVF Zwickau, KVF Erzgebirge, KVF Chemnitz

Abweichungen davon sind möglich. Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.

(3) **Ab 01.07.2024 gilt:** Die Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit **drei Staffeln** ~~4 Staffeln~~ nach ~~folgenden~~ territorialen Gesichtspunkten gebildet.

~~Nord – Nordsächsischer FV, FV Stadt Leipzig, KVF Muldentale / Leipziger Land~~

~~Ost – Westlausitzer FV, FV Oberlausitz, SVF Dresden~~

~~Mitte – KVF Sächsische Schweiz / Osterzgebirge, KVF Meißen, KVF Mittelsachsen~~

~~West – Vogtländischer FV, KVF Zwickau, KVF Erzgebirge, KVF Chemnitz~~

~~Abweichungen davon sind möglich. Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.~~

Begründung

Im Rahmen einer Strukturreform der Landesklasse Herren erfolgt eine Reduzierung der Staffeln von vier auf drei nach territorialen Gesichtspunkten. Der vorausgegangene Grundsatzbeschluss des SFV-Vorstands wurde im Dezember 2019 verabschiedet. Mit der obigen Änderung wird die Strukturreform fortgesetzt. Dabei bleibt die derzeit bestehende Spielklassenpyramide (Landesliga, Landesklassen, Kreispielklassen) unverändert.

1. Die jeweilige Staffelstärke der Landesliga und der Landesklassen beträgt künftig grundsätzlich jeweils 16 Mannschaften.
2. Die territoriale Zuordnung gemäß § 43 Abs. 3 SPO wird dahingehend geändert, dass es keine feste kreisscharfe Zuordnung von Mannschaften zu einer bestimmten Landesklassestaffel gibt. Die Zuteilung erfolgt nach territorialen Erfordernissen.
3. Die regelmäßige Zahl der Absteiger aus der Herren-Landesliga beträgt ab der Saison 2024/2025 drei und der Absteiger aus der Landesklassen grundsätzlich 13 bei gleichmäßiger Verteilung auf die drei Landesklassestaffeln.
4. Jeder Kreis kann ab der Saison 2024/2025 einen Aufsteiger in die Landesklasse melden.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

5. Die Saison 2023/2024 dient als Qualifikationssaison. Für das Qualifikationsjahr gilt, dass das Abstiegsrisiko einmalig zwischen den Landesklassen und Kreisoberligen geteilt wird. Die Zahl der Aufsteiger in die Landesklassen beträgt im Qualifikationsjahr einmalig sieben statt 13. **Dafür sind 6 Aufstiegs Spiele (lt. § 49(4)b SPO-SFV) und ein Freilos durch freie Auslosung zu ermitteln.**
6. Die Umsetzung wurde im Rahmen der SFV-Vorstandssitzung am 17. Dezember 2022 erörtert und anschließend über die Offiziellen Mitteilungen (Dezember 2022 und Januar 2023) kommuniziert sowie den Vereinen per ViKo am 07.02.2023 vorgestellt. Eine intensive Behandlung erfolgte in der Spielobleutetagung der KVF am 03.03.2023.

20.03.2023

Jens Breidel
Spelausschuss



Antrag-Nr.: 10
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Spielverlegungen an den letzten beiden Spieltagen

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 50 Abs. 4 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

(4) Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können. ~~Im Spielbetrieb der Stadt- und Kreisverbände Fußball des SFV können Anträge auf Spielverlegungen in begründeten Ausnahmefällen auch an den letzten zwei Meisterschaftsspieltagen genehmigt werden, wenn Auf- und Abstieg nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den Jugendspielbetrieb des SFV. Der Jugendspielbetrieb des SFV umfasst sowohl Junioren- als auch Juniorinnenwettbewerbe.~~ **Die beiden letzten Spieltage sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.**

Begründung

Die aktuelle Regelung ermöglicht Spielverlegungen für die Kreise und im Junioren/Juniorinnenbereich für die letzten zwei Spieltage. Einen eindeutigen Ausschluss der Verlegung für den SFV-Bereich Herren und Frauen gibt es derzeit nicht, wenngleich dies gehandhabt wird. Die Neuformulierung ist angelehnt an NOFV-Text § 8 Abs. 8 der NOFV-SPO. Es gilt der Grundsatz, dass die letzten beiden Spieltage der jeweiligen Spielklassen jeweils gleichzeitig anzusetzen sind. Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bleiben nach wie vor möglich.

20.03.2023

Jens Breidel
Spieleausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.:	11
Antragsteller:	Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten:	1.7.2023 allgemein 15.7.2023 für Juniorenspiele aus Wettbewerben des Spieljahres 2022/23, die noch nach dem 30.6.2023 ausgetragen werden

Betreff Erhöhung des Wechselkontingents Herren, Frauen und A-Junioren von vier auf fünf Spieler/-innen sowie Begrenzung der Wechselvorgänge

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 56 Abs. 7 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

- (7) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:
- im Spielbetrieb der Herren **und Frauen** bis zu ~~vier~~ **fünf** Spielerinnen/Spieler,
 - ~~im Spielbetrieb der Frauen und der A-Junioren bis zu vier Spielerinnen/Spieler,~~
 - im Spielbetrieb der **A-Junioren und B-Junioren/B-Juniorinnen** bis zu **fünf** Spielerinnen/Spieler
 - im Spielbetrieb der C- und D-Junioren/innen bis zu sieben Spielerinnen/Spieler.

~~In Pokal-, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen der Herren, Frauen und A-Junioren erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen je Mannschaft um eine/n Spieler/in, sofern es zu einer Verlängerung kommt.~~

Im Spielbetrieb der E-Junioren/innen und jüngerer Altersklassen ist die Zahl der Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt. Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet das zulässige Auswechslkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechslkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junioren/innen auch ~~mehr als vier bzw.~~ mehr als fünf Wechselspieler/innen zulassen und für Wettbewerbe, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen, abweichende Regelungen erlassen.

Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (4) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KVF hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- ~~in Spielen auf Kleinfeld (alle Alters- und Spielklassen),~~
- in Spielen der C-Junioren/-innen ~~und der B-Juniorinnen~~ und jüngerer Junioren-Altersklassen (alle Spielklassen),
- in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- **in Spielen der Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),**
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spieler/in nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechselforgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.

Die UEFA schreibt zu Wechselspielern verbindlich vor, dass bis zu 7 Wechselspieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen sind, und nur davon diese Wechselspieler eingesetzt werden dürfen. ~~Nicht eingesetzte Wechselspieler sind nach dem Spiel unter Aufsicht des Schiedsrichters durch den Verein auf dem Spielbericht zu streichen.~~

Begründung

Nach Regel 3 wird die Anzahl einsetzbarer Wechselspieler/-innen auf bis zu fünf unbefristet festgelegt. Mit der Ordnungsänderung gleicht der SFV für die betreffenden Altersklassen die Wechslerzahl gegenüber höheren Spielklassen an. Damit entfällt die bisherige Regelung „plus ein Wechsler“ bei Verlängerung. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Wechseltorgängen (siehe Bundesliga) ist nicht vorgesehen, wenngleich die neue Regelung eine Beschränkung der Anzahl der Wechseltorgänge per Durchführungsbestimmungen zulassen würde (z.B. wenn mehr als fünf Auswechslungen zugelassen ist).

Hinweis: Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junioren/innen unterhalb der Kreisoberliga auch weiterhin mehr als fünf Wechselspieler/innen zulassen.

20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 12
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Strafen G/R für Trainer/-innen und Mannschaftsoffizielle

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 58 Abs. 1 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

(1) Im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb (Großfeld/verkürztes Großfeld) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.

a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler **bzw. eine Trainerin/ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger** nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.

b) Die Spielerin/der Spieler **bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger** ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und des gesamten Spieltages dieses Vereins sowie das darauf folgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler **bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger** auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft eines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.

c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert.

d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler **bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger** für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.

e) ~~Nach dem Vorzeigen der gelben und roten Karte ist die/der Trainer/in oder Funktionsträger/in für den Rest der Spielzeit gesperrt (Matchstrafe).~~

Begründung

Aktuell sind Trainerinnen/Trainer oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach Erhalt von G/R lediglich für das betreffende Spiel (Matchstrafe) gesperrt. Die Anwendung weicht damit höheren Ligen ab, wo dieser Personenkreis genau wie Spielerinnen und Spieler behandelt wird.

20.03.2023

Jens Breidel
Spelausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 13
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Sperre nach zweiter Verwarnung in Meisterschaftsspielen, die in Turnierform gespielt werden

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 58 Abs. 2 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

(2) Zwischen im Pokal- und sonstigen Pflichtspielen ausgesprochenen Verwarnungen (gelbe Karte) erfolgt eine Trennung.

a) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/ in in einem Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel innerhalb einer Spiel- und Altersklasse die 5. Verwarnung, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bei einem/einer Trainer/ in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.

b) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/ in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Es ergibt sich ein Rhythmus von 5 – 10 – 15 usw. Verwarnungen, wobei immer nur einmal ausgesetzt werden muss. Bei einem/ einer Trainer/in oder Funktionsträger/in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.

c) Eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in, die/der in Pokalspielen **oder in einem Meisterschaftsturnier** die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals **bzw. des Turniers** gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung. Bei einem/einer Trainer/in oder Funktionsträger/ in gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO. Der Landesverband sowie die Kreisverbände können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Pokalwettbewerb abweichende Regelungen treffen.

d) Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

Begründung

Bei Meisterschaftsturnieren (z.B. Hallenmeisterschaft) werden Verwarnungen ausgesprochen. Innerhalb des Turniers wirken Verwarnungen bislang lediglich bezogen auf ein einzelnes Spiel und entfalten keine Wirkung auf weitere Spiele dieser Mannschaft im Laufe des Turniers. Damit ausgesprochene Verwarnungen in einem Meisterschaftsturnier nicht „verpuffen“, sollte eine Sperrwirkung wie bei Pokalwettbewerben erfolgen.

20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 14
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Freundschaftsspiele zwischen Herren- und A-Junioren-Mannschaften
Freundschaftsspiele zwischen Frauen- und B-Juniorinnen-Mannschaften
Freundschaftsspiele zwischen Frauen- und B-Juniorenmannschaften

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 59 Abs. 4 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

- (4) Im Jugendspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist in Freundschaftsspielen zulässig, dass A-Junioren-Mannschaften gegen Herren-Mannschaften, **B-Junioren-Mannschaften gegen Frauenmannschaften** und B-Juniorinnen-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften spielen, **wobei in diesen Spielen entgegen § 56 Abs. 5 der Spielordnung keine B-Junioren-Spieler in der A-Junioren-Mannschaft, keine C-Junioren-Spieler in einer B-Junioren-Mannschaft und keine C-Juniorinnen in der B-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen.** Freundschaftsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften der gleichen Altersklasse sind zulässig. Pflichtspiele unterliegen den Regeln der Verbände.

Begründung

Mit der ergänzenden Neuformulierung soll klargestellt werden, dass in einem Freundschaftsspiel einer A-Junioren-Mannschaft gegen eine Herren-Mannschaft aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes keine B-Junioren-Spieler eingesetzt werden dürfen. Analog sollen keine C-Juniorinnen in einem Freundschaftsspiel einer B-Juniorinnen-Mannschaft gegen eine Frauen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Neu aufgenommen wurde der Passus, dass B-Junioren-Mannschaften Freundschaftsspiele gegen Frauenmannschaften bestreiten dürfen. Dies entspricht den gängigen Verfahrensweisen zur Leistungsförderung oberhalb des SFV-Bereichs und wird mit der Ordnungsergänzung nachgezogen.

20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 15
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Bestätigung des elektronischen Spielberichts

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 59 Abs. 17 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 59 Spieldurchführung

(17) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen **und freizugeben**. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort **bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisnahme** zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach **obiger zeitlicher Maßgabe Möglichkeit am Spieltag bis 18.00 Uhr bzw. bis eine Stunde nach Spielende nach gegenseitiger Abstimmung**, nachzuholen.

Begründung

Es handelt sich um eine klarstellende Formulierung. In der Abrechnung zur Nutzung und Bedienung DFBnet durch die Landes- und Kreisverbände stellt der DFB auf das Meldefenster 18 Uhr am Spieltag, spätestens aber 60 Minuten nach Spielende ab, wenn Spiele später enden. Darauf ist auch die Sportgerichtssprechung abgestellt.

20.03.2023

Jens Breidel
Spelausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.:	16
Antragsteller:	Spielausschuss
In-Kraft-Treten:	1.7.2023

Betreff Bedienung Liveticker

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 59 Abs. 20 der Spielordnung wie folgt zu ändern.

§ 59 Spieldurchführung

(20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Landesliga, ~~und~~ Landesklassen **und Landespokal**) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:

- Anstoß
- Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
- Halbzeitpfeiff und Spielstand zur Halbzeit
- Wiederanpfeiff zur 2. Halbzeit
- Torerzielung und Spielminute und Torschütze
- Abpfeiff und Endstand des Spiels
- den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).

Begründung

Die Erweiterung der Liveticker-Bedienung auf den Landespokal ist gelebte Praxis. Die Regelung überträgt den Service nunmehr auf alle Herrenspiele im Landesmaßstab.

20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss



Antrag-Nr.: 17
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Spielrecht für Freundschaftsspiele

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, § 67 Abs. 5 der Spielordnung wie folgt zu streichen.

§ 67 Pass- und Spielrecht

(5) Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt. Außerdem kann sie/er in

- ~~-Hallenmeisterschaften bzw. Hallenpokalwettbewerben des SFV, der KVF~~
- Kinderfußballfestivals
- Spielen der Senioren- und Breitensportmannschaften eingesetzt werden.

Begründung

Nach jetziger Anwendung ist ein erteiltes Spielrecht für Freundschaftsspiele ausreichend, damit Spielerinnen und Spieler ein Spielrecht für Hallenmeisterschaften bekommen.

Turniere im Rahmen offizieller Hallenmeisterschaften in dieser Wettbewerbskategorie Pflichtspiele. Insofern setzt § 67 Abs. 5 SPO einen falschen Anreiz zur Spielrechtserteilung.

20.03.2023

Jens Breidel
Spelausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 18
Antragsteller: Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten: 1.7.2023

Betreff Geltung der Einschränkungen U23 und Stammspieler

Antrag

Der Vorstand möge beschließen, **den letzten Satz in § 68 Abs. 2b** der Spielordnung wie folgt zu streichen.

§ 68 Pass- und Spielrecht

b) In Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. In Spielen zu Hallenmeisterschaften können in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft festgelegt werden. Stammspieler in diesem Sinne ist, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. ~~Die allgemeinverbindliche Regelung des DFB zum Einsatz von U 23-Spielern bleibt unberührt.~~

c) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft.

d) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielen, gelten abweichend von 2 a) und 2 b) die Bestimmungen von § 28 a der DFB-Jugendordnung.

e) Für den Einsatz in Spielen bei Kinderfußballfestivals gelten die Wartefrist und die Stammspielerregelung nach 2 a) bzw. 2 b) nicht.

Begründung

Mit der Streichung wird Klarheit zur Anwendung geschaffen. Der gestrichene Satz hat zuletzt am Saisonende vereinzelt andere und dem Sinn der Vorschrift abträgliche Auffassungen vermittelt. Buchstabe c) der Regelung bezieht sich klar auf die Buchstaben a) und b). Die Formulierung „...bleibt unberührt ...“ ist insofern irreführend als das daraus eine doppelte Einschränkung ableitbar ist, die im Sinne einer doppelten Verneinung wirkt.

20.03.2023

Jens Breidel
Spielausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Jens Vöckler
Jugendausschuss



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Sächsischer Fußball-Verband e.V., Postfach 251461, 04351 Leipzig

Sächsischer Fußball-Verband
Vorstand
Abtnaundorfer Straße 47
04347 Leipzig

14.03.2023

Antrag durch den SR-Ausschuss des SFV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schiedsrichterausschuss des SFV stellt nachfolgenden Antrag auf Änderung der Finanzordnung zum 01.07.2023.

Änderung Anlage 1 Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern

Alt:

Landesliga Herren

SR: 45,00 €

SRA: 35,00 €

Landesklasse Herren

SR: 35,00 €

SRA: 30,00 €

Landesliga Frauen

SR: 25,00 €

SRA: 20,00 €

Landesklasse Frauen

SR: 25,00 €

SRA: 20,00 €



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Pokalspiele Herren unter Beteiligung von Landesliga

SR: 45,00 €

SRA: 35,00 €

Pokalspiele Herren unter Beteiligung von Landesklasse

SR: 35,00 €

SRA: 30,00 €

Pokalspiele Herren unter Beteiligung unterhalb Landesklasse

SR: 25,00 €

SRA: 20,00 €

Pokalspiele Frauen unter Beteiligung von Landesliga:

SR: 25,00 €

SRA: 20,00 €

Pokalspiele Frauen unter Beteiligung von Landesklasse und unterhalb:

SR: 25,00 €

SRA: 20,00 €

Neu:

Landesliga Herren

SR: 55,00 €

SRA: 45,00 €

Landesklasse Herren

SR: 45,00 €

SRA: 35,00 €

Landesliga Frauen

SR: 35,00 €

SRA: 30,00 €

Landesklasse Frauen

SR: 30,00 €

SRA: 25,00 €



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Pokalspiele Herren unter Beteiligung von Landesliga

SR: 55,00 €

SRA: 45,00 €

Pokalspiele Herren unter Beteiligung von Landesklasse

SR: 45,00 €

SRA: 35,00 €

Pokalspiele Herren unter Beteiligung unterhalb Landesklasse

SR: 35,00 €

SRA: 30,00 €

Pokalspiele Frauen unter Beteiligung von Landesliga

SR: 35,00 €

SRA: 30,00 €

Pokalspiele Frauen unter Beteiligung von Landesklasse und unterhalb

SR: 30,00 €

SRA: 25,00 €

Begründung:

Der NOFV hat seine Entschädigungen für diese Spielklassen bereits zur Saison 2021/2022 angepasst.

Es gab die letzten Jahre keine Erhöhung für die Herrenspielklassen im SFV.

Nach Rücksprache mit den Obleuten der Schiedsrichterausschüsse der KVF/SVF würden diese auch gern die Spesen in ihren Kreisen erhöhen. Das kann nur erfolgen, wenn der SFV die Spesensätze anpasst.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Sather

Vorsitzender SR-Ausschuss SFV

„ARGUMENTATIONSHILFE“ ANPASSUNG SPESENSÄTZE

Hallo Zusammen,

aufbauend auf die Diskussion / Beschluss vom Freitag nachfolgend einige Stichpunkte zusammengefasst zum Antrag „Spesenerhöhung Schiedsrichter / Beobachter SFV“:

Nachfolgend die rein ökonomische Gründe, die für eine Anhebung der Spesensätze sprechen:

- ⇒ Seit der Strukturreform im Jahr 2010 wurden die Spesensätze bisher nur einmal (2016?) um 5 € erhöht.
- ⇒ Seitdem allseits bekannte signifikante Preissteigerungen, u.a.
 - bei den Benzinpreisen. Eine Anhebung der Fahrtkosten (0,30 € / km) ist steuerrechtlich nicht möglich.
 - Inflation der Jahre 2021 (3,1%), 2022 (7,9%), 2023 auf ähnlich hohem Niveau erwartbar
- ⇒ Eine Erhöhung der Spesen um 10 € pro SR bedeutet Mehrkosten i.H.v. 30 € / Heimspiel, d.h. ca. 450 € / Saison bzw. ca. 37 € / Monat, also ein Betrag, der für die Vereine durchaus leistbar sein sollte, verglichen u.a. mit den teilweise üblichen Aufwandsentschädigungen für Trainer und Spieler.
- ⇒ Mittlerweile (zu) starke Diskrepanz zur NOFV-Oberliga, hier liegen die Spesensätze bei 100 € / 60 € (SR / SRA) und Frauen-Regionalliga (45 € / 30 €)
- ⇒ Mittlerweile (zu) geringe Diskrepanz zu den Kreisoberligen, hier liegen die Spesensätze i.d.R. nur noch 5 € unter der LKL. Mehrere KV würden eine Spesenerhöhung vornehmen wollen, dann aber mitunter die gleichen Entschädigungssätze als der SFV haben, was dies behindert.
- ⇒ Die Erhöhung des Mindestlohnes lässt die Entschädigungen für SR im Verhältnis noch geringer wirken (12,00 € seit 01.09.22).

Dazu kommen natürlich noch ideelle Gründe, die wir aufführen möchten:

- ⇒ Wachsende Bedeutung des Frauenfußballs, die sich ebenfalls in den Spesensätzen widerspiegeln sollte.
- ⇒ Forderung des SFV-Präsidiums, dass mit den bestehenden SR-Bestand mehr Spielklassen (Frauen + Nachwuchs) abgedeckt werden müssen.
- ⇒ Höhere Anforderungen für SR bei der Einstufung im Landesverband (verschärfter Helsen-Test, zusätzlicher Konformitätstest)
- ⇒ Höherer Zeit- / Reiseaufwand der SR in einem Flächenland wie Sachsen, verglichen z.B. mit Stadtstaaten wie Berlin oder Hamburg

Und letztendlich ist es einfach ein Zeichen der Wertschätzung an eines der wichtigsten Ehrenämter im Sport und hilft uns auch, das „Amt“ des Schiedsrichters wieder attraktiver zu machen und bei der Werbung von Nachwuchs.

Um auch die Interessen der Vereine entsprechend zu berücksichtigen, würde gegenwärtig auf eine Anpassung der Spesensätze bei Freundschaftsspielen verzichtet werden.

16. März 2023



Antrag-Nr.:	21
Antragsteller:	Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung
In-Kraft-Treten:	sofort

Beschlussantrag

Betrifft: §37 Absatz 5 RVO / Punkt 1.2 SFV Ausbildungsordnung

Aussetzung der Verfahren gegen Trainer aufgrund fehlender Lizenz

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung beantragt, für das laufende Spieljahr, die Aussetzung der Verfahren gegen Vereine, aufgrund fehlender Trainerlizenzen einer Landesligamannschaft.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es für viele Vereine in dieser Saison nicht einfach, Trainerinnen / Trainer mit der nötigen Lizenz für die Landesliga zu besetzen. Neubesetzte Trainerämter benötigen Zeit, um beispielsweise die B-Lizenz abzuschließen, da im Vorfeld weitere Lehrgänge für Lizenzvorstufen und der C-Lizenz-Lehrgang zu absolvieren sind.

Die Lizenzstruktur hat sich außerdem, aufgrund der neuen Ausbildungsordnung, verändert. Dadurch sind die Lehrgangszeiträume nun umfassender und beinhalten Anwendungsphasen mit der eigenen Mannschaft.

Ungeachtet dessen, weisen wir die Vereine auf die fehlenden Lizenzen hin und empfehlen eine Vereinsberatung durch die SFV-Clubberater.

Gezeichnet

Marcus Danz

Vorsitzender Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung



Nordsächsischer Fußballverband e.V.

NFV Geschäftsstelle ♦ Strehlaer Straße 26 ♦ 04774 Dahlen
www.fv-nordsachsen.de ♦ info@fv-nordsachsen.de

Vorstand	Antrag zur Wartefrist § 68 (2)	Spieljahr 2022/2023
-----------------	---------------------------------------	----------------------------

Betreff: Antrag zur Wartefrist § 68 (2) SFV Spielordnung vom 01.07.2020

Antragsteller: Vorstand des Nordsächsischen Fußballverband e.V.

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis

(1) Wechsel- und Einsatzbedingungen in und zwischen den Mannschaften hat ausschließlich der Verein zu verantworten. Wer beim Einsatz von Spielerinnen und Spielern in unterklassigen Mannschaften – wie in den nachfolgenden Absätzen bestimmt – die Regeln der sportlichen Fairness verletzt und Meisterschaft, Auf- und Abstieg sowie Pokalspiele beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, ist durch das Sportgericht zur Verantwortung zu ziehen.

(2) (a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse ihres Vereines spielberechtigt.

Die Wartefrist beträgt

- aa) 5 Tage für Einsätze innerhalb der Spielklassen des Kreises **und des Landes** (Herren und Frauen)
 - ab) 5 Tage für Einsätze in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren des SFV und der KVF unterhalb der Regionalliga.
 - ~~ac) 10 Tage für Einsätze in allen übrigen Fällen.~~
- Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartefrist. § 11a der DFB-Spielordnung bleibt davon unberührt.

Begründung:

Die Wartefrist nach dem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft des Vereins sollte einheitlich 5 Tage betragen. Die bisherige Regelung einer zehntägigen Wartefrist, wenn der Einsatz in einer Mannschaft auf Landesebene erfolgte, ist nicht mehr zeitgemäß. Die gängige Sportgerichtssprechung stellt auf Spielerkader ab und schließt damit auch Spielerinnen und Spieler unterklassiger Mannschaften des Vereins mit ein. Diese haben bei Bedarf den Kader der höherklassigen Mannschaft aufzufüllen und unterliegen nach dem Einsatz einer zehntägigen Wartefrist und müssen demzufolge in ihrer eigentlichen „zweiten“ Mannschaft einen kompletten Spieltag aussetzen. In Anbetracht des zunehmenden Abbaus von zweiten Mannschaften ist die bisherige Regelung eher schädlich für den Erhalt von Mannschaften und eines geregelten Spielbetriebs. Mit der Aufstockung von Auswechselspielern auf fünf kommen tendenziell zunehmend Spieler „von unten“ in Spielen „oben“ zum Einsatz, was zusätzlich den obigen Änderungsantrag begründet.

Mit sportlichen Gruß


Jens Barth
Präsident

15.03.2023

Geschäftsführer:

Ralph Mothes
Feldstr. 6 A
04758 Liebschützberg
OT Wellerswalde

Bankverbindung:

Volksbank Delitzsch
IBAN: DE96 8609 5554 0140 0595 95
BIC: GENODEF1DZ1
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE91 8605 5592 2200 0350 07
BIC: WELADE8LXXX

Amtsgericht Leipzig:

eingetragen unter VR 6175

Finanzamt Oschatz:

Steuernummer:
239/141/02952

Präsident:

Jens Barth
Am Ring 37
04838 Eilenburg
OT Kospa